

Lustbarkeitssteuer und Sportveranstaltungen.

Der Oesterreichische Zentralverband für gemeinsame Sportinteressen hat in Angelegenheit der vom Wiener Gemeinderat beschlossenen Lustbarkeitssteuer, von der auch die Sportveranstaltungen betroffen werden sollen, eine Eingabe an das Präsidium des Gemeinderates gerichtet, in der die Forderung gestellt wird, grundsätzlich festzulegen, daß die Wettbewerbe der verschiedenen Zweige des Körpersports der Lustbarkeitssteuer nicht unterliegen. Der satzungsgemäße festgelegte Zweck der körperlichen Wettbewerbe sei die sportliche Erziehung und körperliche Stärkung der Sportbetreibenden. Die Einhebung von Eintrittsgeldern erfolge ausschließlich deshalb, um die nicht unbedeutenden Kosten des Sportbetriebes und der Erhaltung der Sportplätze bestreiten zu können. Wenn nun auch vereinzelte Veranstaltungen mit Reingewinnen abschließen, so sei die Erzielung dieses Reingewinnes gewiß nicht die Hauptabsicht der Veranstalter. Für die Wiener Körpersportvereine, die infolge der erhöhten Kosten fast aller für den Sportbetrieb nötigen Gegenstände und infolge der durch die Kriegslage bedingten geringeren Einnahmen an Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern fast ausnahmslos schwer zu kämpfen haben, um ihren Betrieb überhaupt weiterführen zu können, stelle die Erfüllung dieser Forderung geradezu eine Lebensfrage dar. Für die Gemeinde Wien aber würde die aus der Besteuerung der Wettbewerbe des Körpersports zu erzielende Mehreinnahme eine so geringfügige Post abgeben, daß sie bei der Lösung der von der Gemeindevertretung verfolgten Aufgaben kaum ernstlich in die Wagschale fallen könne. Auf Grund einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes in Berlin seien in Preußen Fußballwettspiele der Lustbarkeitssteuer nicht unterworfen. Es ist Hoffnung vorhanden, daß der in der Eingabe ausgesprochenen Bitte Folge gegeben werden wird.